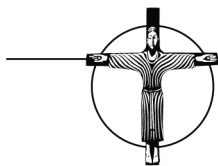


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



121

Nr. 5

Wolfenbüttel, den 15. September 2017

Inhalt

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-West in der Propstei Braunschweig.....	122
--	-----

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung).....	122
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg.....	124
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard in Braunschweig.....	128

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 85. und 86. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461).....	131
---	-----

Berichtigungen

Berichtigung der Veröffentlichung der Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt in der Propstei Schöppenstedt	134
Berichtigung der Veröffentlichung des Kirchengesetzes über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Propstei Bad Gandersheim mit der Evangelisch-lutherischen Propstei Seesen	134

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	135
Außergebrauchnahme.....	136

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	137
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	139
Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	139
Personalnachrichten.....	139

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-West in der Propstei Braunschweig

Vom 17. August 2017

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1 Grundbestimmungen

(1) In der Propstei Braunschweig werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Auferstehungskirche Braunschweig, St. Jakobi in Braunschweig, St. Martini in Braunschweig, St. Michaelis Braunschweig und Weststadt in Braunschweig unter einem Pfarramt verbunden. Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Braunschweig-West“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig.

§ 2 Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Braunschweig vom 23. November 2016 werden im Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Braunschweig-West sechs Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% errichtet. Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 100% erhält einen kw-Vermerk.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Auferstehungskirche Braunschweig, St. Jakobi in Braunschweig, St. Martini in Braunschweig, St. Michaelis Braunschweig und Weststadt in Braunschweig aufgehoben.

(3) Bestehende Sonderrechte zur Besetzung der Pfarrstellen durch die Kirchengemeinden St. Jakobi in Braunschweig, St. Martini in Braunschweig und St. Michaelis Braunschweig bleiben bestehen und beziehen sich auf die Seelsorgebezirke, denen eine der drei genannten Kirchengemeinden zugeordnet wird. Im Übrigen findet § 8 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und deren Besetzung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) Anwendung.

(4) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3 Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, 17. August 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch- lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)

Vom 11. Januar 2017

Der Stiftungsvorstand der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) hat am 11. Januar 2017 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig als zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat am 6. Februar 2017 gem. § 3 des NStiftG i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG die Änderung des § 2 der Satzung genehmigt.

Wolfenbüttel, 14. August 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung

der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig (Baupflegestiftung)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wolfenbüttel. Sie ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes anerkannt.

§ 2

Zweck der Stiftung

1Zweck der Stiftung ist die Pflege, Unterhaltung und Fortentwicklung kirchlicher Gebäude einschließlich der Pflege und Unterhaltung der wesentlichen liturgischen Ausstattungsstücke, soweit diese für den in der Verfassung der Landeskirche beschriebenen Auftrag benötigt und nicht durch besondere zweckbestimmte Vermögen, Haushaltsmittel des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers oder durch Baulastverpflichtung Dritter unterhalten werden. 2Baulastverpflichtungen der Landeskirche werden aus den Erträgen der Stiftung erfüllt.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Niedersächsisches Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:

1. Stiftungskapital,
2. Zustiftungen jedweder vermögensrechtlichen Art.

(2) 1Das Stiftungsvermögen ist mit seinem Stiftungskapital zu erhalten. 2Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. 3Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht. 4Verminderungen des Stiftungsvermögens bedürfen der Begründung gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(3) 1Die Erträge der Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. 2Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. 3Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

(4) 1Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. 2Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Mittel

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. 4Sie sind ehrenamtlich tätig. 5Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Reisekosten und nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus Erträgen des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und zweckbestimmte Spenden.

(4) Die Stiftung wurde bei ihrer Gründung von der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mit einem Stiftungskapital von 40 Mio. Deutsche Mark ausgestattet.

(5) 1Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Verwaltung der Mittel erfolgt im Auftrag der Stiftung durch das Finanzreferat des Landeskirchenamtes. 3Die Personalkosten und Sachkosten für die laufende Verwaltung sowie für die Vermögensverwaltung, ausgenommen Verwalterkosten für Immobilien der Stiftung, trägt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsvorstand.

(2) 1Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. 2Dem Vorstand gehört das für die Finanzen zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes als geschäftsführendes Vorstandsmitglied sowie ein ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes an. 3Letzteres und drei nicht dem Landeskirchenamt angehörende Mitglieder, von denen eines der Landessynode angehören soll, werden von der Kirchenregierung berufen. 4Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann Angelegenheiten der laufenden Geschäfte einem/einer Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Landeskirchenamtes übertragen. 5Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

(3) 1Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. 2Eine Abberufung kann aus wichtigem Grunde durch die Kirchenregierung erfolgen.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter.

(5) 1Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein Vertreter/seine Vertreterin beruft die Sitzungen spätestens 10 Tage vor dem bestimmten Termin ein. 2Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind schriftlich mitzuteilen. 3In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann von der Einhaltung einer Ladungsfrist abgesehen werden. 4Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet wird.

(6) 1Der Stiftungsvorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. 3Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. 4Der Stiftungsvorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, anwesend sind. 5Beschlussfassungen im Schriftverfahren (auch Telefax,

Email) sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand, dieser durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes gemeinsam mit einem seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden gemeinsam durch die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden vertreten.

§ 7

Aufgaben der Stiftung

Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- b) Vergabe der Leistungen der Stiftung (Dringlichkeitsliste).
- c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.
- d) Erlass von Leitlinien für die Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
- e) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Veröffentlichung.

§ 8

Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung kann nur aufgrund schriftlicher Zusage des Stiftungsvorstandes begründet werden.

§ 9

Geschäftsführer

1Für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied verantwortlich. 2Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung soweit Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes nicht vorhanden oder erforderlich sind.

§ 10

Jahresrechnung, Prüfung

(1) 1Der Haushalt der Stiftung ist das Kalenderjahr. 2Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung einzureichen.

(2) Die Prüfung der Rechnungsführung der Stiftung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder einer anderen unabhängigen Prüfstelle im Sinne von § 11 Abs. 4 Nds. Stiftungsgesetz.

§ 11

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

(1) Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsvorstand mit 2/3 Mehrheit.

(2) 1Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde. 2Eine Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung, eine Zulegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Niedersachsen regelt, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 12

Auflösung, Beendigung, Heimfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nachkommen sollen.

§ 13

Stiftungsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (kirchliche Stiftungsbehörde), vorbehaltlich der verbleibenden Aufsichtsbefugnisse der staatlichen Stiftungsbehörde nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungen der kirchlichen Stiftungsbehörde und der staatlichen Stiftungsbehörde vorliegen.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Februar 1999 außer Kraft.

Wolfenbüttel, 11. Januar 2017

Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)

Dr. Mayer

(Vorsitzender des Stiftungsvorstandes)

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg

Vom 1. März 2017

1Der Stiftungsvorstand der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg hat am 2. März 2017 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. 2Das Landesverwaltungsamt Halle (Saale) genehmigte die Satzungs-

neufassung gemäß § 9 Absatz 3 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 am 20. Juni 2017. Durch das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wurde die Neufassung gemäß Artikel 82 Absatz 4 der Kirchenverfassung am 19. April 2017 genehmigt und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Wolfenbüttel, 31. Juli 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg am Harz

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „St. Georgenhof zu Blankenburg“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Blankenburg am Harz.

(2) Die Stiftung ist am 1. Dezember 1992 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftung im Sinne des § 26 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. September 1990 der ehemaligen DDR anerkannt worden.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit dem Evangelischen Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung betätigt sich:

- a) in der Erhaltung und Unterhaltung des St. Georgenhofs als ein Baudenkmal, das in seiner baulichen Gestaltung Ausdruck des Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus wie auch zur Nächstenliebe ist; die Nutzung der Gebäude soll vorrangig kirchlichen oder diakonischen Zwecken oder für Veranstaltungen gemeinnütziger nichtkirchlicher Einrichtungen dienen; Nutzungen durch nicht kirchliche Träger dürfen den kirchlichen und diakonischen Zwecken nicht entgegenstehen,
- b) im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Jugend- und Altenarbeit; weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können auf Grund eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes hinzukommen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht insbesondere aus:

1. dem Stiftungskapital,
2. eventueller Zustiftung,
3. dem Grundstück Georgenhof in Blankenburg am Harz, Herzogstr. 16, mit darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
4. Gartenland in Blankenburg, Börnecker Straße.

(2) 1Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. 2Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. 3Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht. 4Verminderungen des Stiftungsvermögens bedürfen der Begründung gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) 1Zuwendungen an die Stiftung können der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen nötig ist. 2Können Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, sind sie einer Rücklage zuzuführen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus:

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Erträgen aus Leistungsentgelten,
3. Zuwendungen.

(4) 1Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Auf Beschluss des Stiftungsvorstandes können Erträge der Stiftung ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des Stiftungsgesetzes führt. ²Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

§ 6

Organ, Mitarbeiter

(1) ¹Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. ²Mindestens vier Mitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören; die weiteren Mitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters, müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet. ³Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

(2) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. ²Die Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte.

(2) ¹Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand vertreten. ²Den Nachweis über seine Vertretungsbefugnis führt der Stiftungsvorstand durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einerseits und der Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Stiftungsvorstandes andererseits.

(4) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen oder in Erweiterung des Stiftungszweckes,
2. Wirtschaftsplan,
3. Jahresabschluss nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht nebst Prüfungsbericht,
4. Neu- und Umbauvorhaben, An- und Verkauf von Grundstücken sowie Kreditaufnahmen soweit die Mittel hierfür nicht bereits bewilligt worden sind,
5. Bildung von Rücklagen sowie Zuführung und Entnahme aus Rücklagen,
6. Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,

7. Bestellung eines Heimleiters,
8. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen,
9. Ausschlüsse und Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (§ 8 Abs. 4),
10. Satzungsänderungen.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern,

- a) dem/der geschäftsführenden Pfarrer/Pfarrerin der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenburg,
- b) einem nichtordinierten Mitglied des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenburg,
- c) dem Propst/der Propstin der Ev.-luth. Propstei Bad Harzburg oder einer von diesem/dieser benannten Person,
- d) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Blankenburg am Harz oder einer von diesem/dieser benannten Person,
- e) einem von der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land benannten Mitglied,
- f) bis zu vier Mitgliedern, die von den unter a) bis e) genannten Mitgliedern hinzu gewählt werden.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt vier Jahre; erneute Benennung und Wiederwahl sind zulässig. ²Der Stiftungsvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsvorstandes im Amt. ³Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. ⁴Auslagen für die Tätigkeit im Dienst der Stiftung werden auf Antrag erstattet.

(3) ¹Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den oder die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

(4) Das Amt der Stiftungsvorstandsmitglieder endet außer durch Zeitablauf nach Abs. 2 durch:

1. an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richtende Austrittserklärung,
2. Beschluss des Stiftungsvorstandes mit Zweidrittelmehrheit, wenn sich das Mitglied
 - a. strafbarer oder ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat oder
 - b. trotz vorheriger Abmahnung durch den Stiftungsvorstand gegen Ziele oder Interessen der Stiftung verstößt oder sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht, insbesondere bewusst Satzungsbestimmungen zuwider handelt oder
 - c. zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht fähig ist oder
 - d. mit Vollendung des 75-sten Lebensjahres.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung

(1) 1Sitzungen des Stiftungsvorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. 2Sie werden von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Fall der Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen und geleitet. 3Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(2) 1Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. 2Soweit nicht vorher eine Verständigung über den Sitzungstermin erfolgt ist, soll zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. 3In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden; über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur in dringenden Fällen und mit Zustimmung aller Anwesenden gefasst werden. 4Zur Feststellung der Dringlichkeit bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

(3) 1Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder auf ordnungsgemäße Einladung anwesend ist. 2Beschlüsse werden, soweit diese Satzung im Einzelfall nicht Abweichen des regelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) 1Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer Stiftungsvorstandssitzung gefasst werden. 2Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigt haben und kein Mitglied einer schriftlichen Abstimmung widerspricht. 3Ebenso kann verfahren werden, wenn in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, die abwesenden Mitglieder jedoch ersucht werden sollen, den dennoch gefassten Beschlüssen zur Erreichung einer zur Beschlussfassung ausreichenden Stimmenzahl beizutreten, und keines dieser Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(5) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und alle an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Gegenstand, Äußerungen, Abstimmungen und Beratungen des Stiftungsvorstandes, soweit nicht der Stiftungsvorstand im Einzelfall anders beschließt.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) 1Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. 2Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) 1Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. 2Dieser muss alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen nach Zweckbestimmung und Ansatz

getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen. 3In den Wirtschaftsplan sind Aussagen über die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgabenkapitel zu treffen. 4Der Wirtschaftsplan ist spätestens drei Monate nach Beginn des Rechnungsjahres der kirchlichen Stiftungsbehörde einzureichen.

(3) 1Spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres soll der Stiftungsvorstand der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Annahme vorlegen. 2Der Jahresabschluss muss nach kaufmännischer Buchführung erstellt sein und neben der Aufwands- und Ertragsrechnung eine Vermögensübersicht (Bilanz) enthalten, aus der die Veränderungen des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. 3Der Jahresbericht wird von einem vom Stiftungsvorstand gewählten Prüfer erstellt. 4Er soll Aussagen über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung, die Richtigkeit des Jahresabschlusses und die Erfüllung des Stiftungszweckes enthalten.

§ 11

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstands beschlossen werden.

(2) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde und der staatlichen Stiftungsbehörde.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenburg am Harz mit der Maßgabe, es nach Möglichkeit entsprechend dem Stiftungszweck nach § 2 der Satzung, zumindest aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde und die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft. Sie ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung vom 25. November 2002 außer Kraft.

Blankenburg, den 2. März 2017

gez. Unterschriften

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard in Braunschweig

Vom 17. November 2016/ 24. April 2017

Der Stiftungsvorstand der Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard in Braunschweig hat am 17. November 2016 / 24. April 2017 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 NStiftG die Neufassung am 20. Juli 2017 genehmigt. Am selben Tag ist die bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 20. Juli 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard in Braunschweig

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen "Knabenhof bei St. Leonhard in Braunschweig". Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Der Stiftung sind durch Erlass vom 5. September 1863 (BrGuVS 1863 S. 551 Nr. 35) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 8. April 1970 ausgesprochen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung einer Wohn- und Bildungsstätte für Jugendliche. Die Stiftung verfolgt vornehmlich den Zweck, Mädchen und Jungen eine schulische Ausbildung in einer christlichen Gemeinschaft zuteilwerden zu lassen; diese leben zum Teil in Wohngemeinschaften. Dabei sollen Jugendliche gefördert werden, die aufgrund einer besonderen Situation, z. B. familiärer oder gesundheitlicher Art, daran gehindert sind, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend sich zu entfalten; hierbei finden auch die sozialen Verhältnisse Berücksichtigung. Die Stiftung will besonders Jugendlichen dienen, die aus dem Bereich der Kirchen in Niedersachsen, vorzugs-

weise aus dem Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig stammen oder in diesem Bereich leben wollen.

(2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- a) den Grundstücken und den auf ihnen befindlichen Häusern in Braunschweig, auf der Gemarkung Altewiek, Flur 2 eingetragen im Grundbuch von Braunschweig
 - aa) Flurstück 475/4, Georg-Westermann-Allee 76, Bd. 163 B Bl. 4082, Hof- und Gebäudefläche zu 5700 m² und Gartenland zu 1874 m²,
 - ab) Flurstück 476/I, Georg Westermann-Allee 76, Bd. 224 B Bl. 6152, Hof- und Gebäudefläche zu 540 m² und Gartenland zu 3970 m² insgesamt 4510 m²,
 - ac) Flurstück 476/2, Georg-Westermann-Allee 76, Bd. 154 B Bl. 3645, Hof- und Gebäudeflächen zu 6481 m²,
- b) den im Inventarverzeichnis aufgeführten beweglichen Gegenständen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch:

- a) Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
- b) Erträgen des gesondert verwalteten Sondervermögens (Leonhard-Fonds),
- c) Pflegegelder,
- d) Zuwendungen Dritter,
- e) durch die Verwaltung nicht rechtsfähiger gemeinnütziger Stiftungen, deren satzungsgemäße Zweckbestimmung mit den Zielen der Stiftung Knabenhof im Einklang steht.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(4) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 4

Vertretung der Stiftung

(1) 1Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. 2Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) 1Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes. 2Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass zur Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Dienstanweisung die alleinige Unterschrift der vom Vorstand mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung beauftragten Person genügt.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) 1Der Stiftungsvorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens fünf der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angehören müssen. 2Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein. 3Die übrigen Mitglieder können einer anderen evangelischen Kirche oder einer christlichen Kirche bzw. Gemeinschaft angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland ist. 4Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Sinkt die Mitgliederzahl unter neun, so hat der Stiftungsvorstand alsbald eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) 1Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gelten als derart gewählt, dass jeweils im Turnus von vier Kalenderjahren zum Ende des vierten Kalenderjahres drei Mitglieder ausscheiden. 2Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch die Zeitfolge des Eintritts und bei gleichzeitigem Eintritt durch das Alphabet der Namensanfänge bestimmt. 3Vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens ist eine Neuwahl vorzunehmen; die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden. 4Ist bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Neuwahl nicht durchgeführt, so versehen die bisherigen Mitglieder ihr bisheriges Amt bis zur Neuwahl.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

§ 6

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er kann aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer bestellen.

(2) 1Der Vorstand stellt die Mitarbeiter an. 2Sofern nicht ein Vorstandsmitglied mit der Leitung des Heimes beauftragt ist, kann der Vorstand einen besonderen Heimleiter für das gesamte Heim bestellen. 3Im Nebenamt oder nur stundenweise beschäftigte Mitarbeiter kann der Heimleiter mit Genehmigung des Vorstandes anstellen.

(3) 1Der Stiftungsvorstand kann sich zur Erfüllung des Stiftungszweckes Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) bedienen. 2Er kann Befugnisse gemäß Absatz 2 auf diese Hilfspersonen übertragen. 3Diese Befugnisse können im Rahmen des Haushalts ausgeübt werden.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) 1Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. 2Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. 3Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(2) 1Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. 2Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. 3Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. 4Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

(3) 1Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. 2Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. 3Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) 1Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muss. 2Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. 4Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die frühestens nach acht Tagen mit gleicher Tagesord-

nung einberufene zweite Versammlung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

(2) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Übernahme neuer Anstaltsaufgaben oder Auflösung der Stiftung ist eine Mehrheit von sechs Stimmen notwendig.

(3) ¹Bei der Neuwahl von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes infolge Ausscheidens durch Zeitablauf (§ 5 Abs. 3), die vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen ist, wirken die ausscheidenden Mitglieder nicht mit. ²In diesem Falle genügt bei der ersten Einberufung zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern und bei der zweiten Einberufung die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ⁵Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig aus, so leitet die Wahl das älteste oder bei dessen Verhinderung das nächstälteste Mitglied. ⁶Dieses Mitglied beruft und leitet ebenfalls die alsbald anzusetzende Sitzung des Stiftungsvorstandes zur Neuwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) ¹Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung. ²Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. ³Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

(5) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes hat eine Stimme. ²Soweit Rechte und Pflichten eines Mitglieds den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes können die baren Auslagen erstattet werden. ²Für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages kann ihnen eine angemessene Vergütung gewährt werden.

(4) Zur laufenden Geschäftsführung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft ist der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestellter besonderer Vertreter befugt.

§ 11

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

(1) ¹Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan

festzustellen. ²Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben - nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt -, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

(3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der mit der Kassenführung beauftragte Mitarbeiter über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). ²Die vom Stiftungsvorstand bestellten Kassenprüfer prüfen die Rechnung und erstatten dem Stiftungsvorstand Bericht. ³Der Stiftungsvorstand nimmt die Rechnung ab und erteilt Entlastung.

(5) ¹Die Haushaltsrechnung ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen. ²Etwaige Beanstandungen können sich außer im Rahmen der allgemeinen Aufsichtspflicht auch darauf beziehen, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdet ist.

§ 12

Genehmigungen und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen mit Ausnahme des Sondervermögens Leonhard-Fonds an die Diakonie Stiftung im Braunschweiger Land, die es im Sinn des Stiftungszweckes jedenfalls aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Das Sondervermögen Leonhard-Fonds soll im Falle der Auflösung der Stiftung in eine neu zu gründende rechtsfähige Stiftung überführt werden, deren satzungsgemäße Zweckbestimmung mit den Zielen der Stiftung Knabenhof im Einklang steht.

§ 13

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. ²Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Auf-

sichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Abs. I und II bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, 17. November 2016/24. April 2017

gez.

Dr. Burkhard Eichholz

gez.

Dietrich Fürst

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 85. und 86. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 3/2017 sind ab Seite 47 die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 85. und 86. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461) vom 8. Mai 2017 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 15. August 2017

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 85. und 86. Änderung der Dienstvertragsordnung Hannover, den 26. Juni 2017

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Mai 2017 über die 85. und 86. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -
R a d t k e

85. Änderung der Dienstvertragsordnung

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Februar 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen, die Konfirmandenunterricht erteilen und in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4 oder in der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 7 der Anlage 2 Abschnitt C eingruppiert sind, das Zweifache der zu leistenden Dauer des Konfirmandenunterrichts.“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt C erhält folgende Fassung:

“C. Diakoninnen¹⁾

Entgeltgruppe 6

1. Diakoninnen im Anerkennungsjahr oder in der Anerkennungszeit

Entgeltgruppe 8

2. Diakoninnen in der Aufbauausbildung

Entgeltgruppe 9

3. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher eingruppiert

4. Sonstige Mitarbeiterinnen mit geeignetem theologischen oder religionspädagogischen

Abschluss, denen in Vakanz- und Vertretungsfällen Aufgaben der Konfirmandenarbeit übertragen sind⁵⁾

Entgeltgruppe 10

5. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen und über eine Doppelqualifizierung (doppelter Bachelorabschluss oder zwei Bachelorabschlüsse) verfügen²⁾

6. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, mit gemeindeübergreifenden Tätigkeiten³⁾⁴⁾

7. Sonstige Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem theologischem oder pädagogischem Hochschulstudium und geeigneter theologischer oder religionspädagogischer Qualifikation, denen in Vakanz- und Vertretungsfällen Aufgaben der Konfirmandenarbeit übertragen sind⁵⁾

Entgeltgruppe 11

8. Diakoninnen in der Anstellungsträgerschaft der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, denen vielfältige Koordinierungsaufgaben innerhalb einer Region sowie Schwerpunktaufgaben für Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind, mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung

9. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, denen auf Dauer besonders schwierige, verantwortungsvolle oder vielfältige Koordinierung erfordernde Aufgaben übertragen sind^{6) 7)}

Entgeltgruppe 12

10. Diakoninnen der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 9, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 9 heraushebt⁸⁾

Anmerkungen:

¹⁾ Weiterführende Eingruppierungsmerkmale finden sich in Abschnitt L.

²⁾ Hierunter fallen nur Bachelorabschlüsse oder entsprechende Abschlüsse in den Studiengängen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit.

³⁾ Gemeindeübergreifende Tätigkeiten sind z. B.:

- a) Tätigkeiten, die bei mehr als einem Rechtsträger wahrzunehmen sind,
- b) koordinierende Aufgaben, die für mehr als einen Rechtsträger wahrzunehmen sind.

Rechtsträger im Sinne des Satzes 1 ist jede kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

⁴⁾ Werden die für die Eingruppierung maßgeblichen kirchlichen Rechtsträger im Sinne der Anmerkung Nr. 3 rechtlich zusammengelegt,

bleibt der Diakonin die bisherige Entgeltgruppe erhalten, solange das bisherige Tätigkeitsmerkmal ohne Berücksichtigung der Zusammenlegung weiterhin erfüllt wäre.

⁵⁾ Über das Vorliegen einer geeigneten theologischen oder religionspädagogischen Qualifikation entscheidet die oberste Dienstbehörde.

⁶⁾ z.B.

- Diakoninnen mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels oder einer Landeskirche oder mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung, sofern ihnen eine entsprechende Tätigkeit übertragen ist. Es kommen nur Spezialausbildungen in Betracht, die von der zuständigen obersten Behörde anerkannt und durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden sind,
- Diakoninnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Tätigkeit von Kirchenkreisjugendwartinnen, denen die Konzeption und die Geschäftsführung der Jugendarbeit im Kirchenkreis übertragen ist, nach Abschluss der Weiterbildung für Kirchenkreisjugendwartinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
- Diakoninnen in der Krankenhausseelsorge oder Gefängnisseelsorge, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag im Sinne des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD erteilt ist.
- Diakoninnen, die durch ausdrückliche Anordnung zur Beauftragung für das Ehrenamtlichenmanagement in einem Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband bestellt sind, nach Abschluss der Weiterbildung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für das Ehrenamtlichenmanagement.

⁷⁾ Kirchenkreisjugendwartinnen, denen die Geschäftsführung der Ev. Jugend in einem Sprengel der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übertragen ist, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 12 v.H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 2.

⁸⁾ z. B. Leiterin der Telefonseelsorgeeinrichtung

- b) Abschnitt L erhält folgende Fassung:

“L. Sonstige Mitarbeiterinnen im übergemeindlichen Dienst

Entgeltgruppe 10

1. Medienberaterinnen¹⁾ mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels oder der Landeskirche, Bildungsreferentinnen²⁾, Bildungsreferentinnen in der Evangelischen Erwachsenenbildung³⁾, Diakoninnen und Gemeindepäda-

goginnen auf landeskirchlicher Ebene²⁾, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe 11

2. Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt

Entgeltgruppe 13

Landesgeschäftsführerin des Landesjugendpfarramtes, Landesjugendwartin, Beauftragte für Diakone und Diakoninnen sowie andere Mitarbeiterinnen mit herausgehobenen Leitungsaufgaben für den Bereich der Landeskirche

Anmerkungen

¹⁾Gilt nur für Medienberaterinnen, die medienpädagogisch in der Beratung und in der Ausbildung von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich eines Sprengels oder der Landeskirche eingesetzt sind und die mindestens über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung als Medienpädagogin oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

²⁾in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

³⁾Gilt nur für Referentinnen mit einschlägiger Fachhochschulausbildung (z.B. Diakonin) und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Niederschriftserklärung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2

Im Blick auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einigkeit, dass ein Heraushebungsmerkmal innerhalb eines Arbeitsvorgangs in rechtserheblichem Umfang erfüllt sein muss. In der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission besteht zudem Einigkeit, dass – unbenommen einer Prüfung des Einzelfalls – ein Heraushebungsmerkmal jedenfalls dann erfüllt ist, wenn die Heraushebung zeitlich mindestens im Umfang von einem Drittel des Arbeitsvorgangs gegeben ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Salzgitter, den 8. Mai 2017

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

B u s s e

Vorsitzender

86. Änderung der Dienstvertragsordnung

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Februar 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

In der Nummer 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) 1Auf Dienstverhältnisse, die auf nicht mehr als sechs Wochen befristet sind, findet die Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) keine Anwendung. 2Die Mitarbeiterinnen erhalten ein Entgelt nach der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

Salzgitter, den 8. Mai 2017

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

B u s s e

Vorsitzender

Berichtigungen

Berichtigung der Veröffentlichung der Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt zur Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt in der Propstei Schöppenstedt

vom 16. März 2017

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 4/2017 ist bei der Veröffentlichung der Kirchenverordnung zur Bildung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt auf Seiten 98 ein Fehler unterlaufen. Versehentlich wurde der § 5 nicht abgedruckt. Dieser lautet wie folgt:

„§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.“

Wolfenbüttel, 16. August 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Berichtigung der Veröffentlichung des Kirchengesetzes über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Propstei Bad Gandersheim mit der Evangelisch- lutherischen Propstei Seesen

vom 24. November 2016

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 1 vom 15. Januar 2017 wurde auf Seite 4 das Kirchengesetz über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Propstei Bad Gandersheim mit der Evangelisch-lutherischen Propstei Seesen vom 24. November 2016 veröffentlicht. Dabei ist leider ein Fehler unterlaufen. In Paragraph 3 wurden die Absätze 5 und 6 nicht richtig abgedruckt. Wir geben nachfolgend die vollständige Fassung des Kirchengesetzes erneut zur Kenntnis:

Kirchengesetz über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Propstei Bad Gandersheim mit der Evangelisch-lutherischen Propstei Seesen

Vom 24. November 2016

Aufgrund von Artikel 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 46), in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), sowie § 4 Absätze 1 und 3 der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zusammenlegung

(1) Die Evangelisch-lutherische Propstei Bad Gandersheim wird mit der Evangelisch-lutherischen Propstei Seesen zusammengelegt.

(2) 1Die zusammengelegte Propstei führt den Namen „Evangelisch-lutherische Propstei Gandersheim-Seesen.“ 2Sie tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Propsteien Seesen und Bad Gandersheim ein und ist kraft Gesetzes deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2

Propstsitz

Der Amtssitz des Propstes beziehungsweise der Pröpstin ist Bad Gandersheim, Pfarrstelle des 1. Bezirkes (Nord) der Stiftskirche zu Bad Gandersheim.

§ 3

Übergangsregelungen

(1) Die Mitglieder der Propsteisynoden der Propsteien Bad Gandersheim und Seesen bleiben im Amt und bilden bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Propsteisynoden die Propsteisynode der Propstei Gandersheim-Seesen.

(2) Die Mitglieder der Propsteivorstände der Propsteien Bad Gandersheim und Seesen bleiben im Amt und bilden bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Propsteivorstände den Propsteivorstand der Propstei Gandersheim-Seesen.

(3) 1Die amtierende Pröpstin der Propstei Bad Gandersheim und der amtierende Propst der Propstei Seesen bleiben an ihren bisherigen Amtssitzen im Amt und sind Mitglieder des Propsteivorstandes. 2Sie nehmen das Propstamt gemeinsam wahr, bis einer bzw. eine von beiden aus dem Amt ausscheidet. 3Der Propsteivorstand wählt eine Person im Propstamt in den Vorsitz des Propsteivorstandes und die andere Person im Propstamt zu deren Stellvertretung. 4Diese Regelungen gelten so lange, bis der Propst oder die Pröpstin aus dem Amt ausscheidet.

(4) 1Die amtierende stellvertretende Pröpstin der Propstei Bad Gandersheim und der amtierende stellvertretende Propst der Propstei Seesen bleiben im Amt

und sind Mitglieder des Propsteivorstandes. ²Diese Regelung endet, sobald der stellvertretende Propst beziehungsweise die stellvertretende Pröpstin aus dem Amt ausscheidet oder bei Ablauf der Amtszeit.

(5) ¹Die von den bisherigen Propsteien Bad Gandersheim und Seesen gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. ²Endet die Amtszeit eines solchen Landessynodalen vor Ablauf der Amtszeit, erfolgt eine Nachwahl nach § 12 Landessynodalgesetz durch die Propsteisynode Gandersheim-Seesen.

(6) Die Siegel der Propsteien Bad Gandersheim und Seesen gelten weiter, bis ein neues Siegel für die Propstei Gandersheim-Seesen in Gebrauch genommen wird.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung kann Ausführungsvorschriften zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Goslar, den 24. November 2016

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
WIENRODE-TIMMENRODE-CATTENSTEDT
AM HARZ

(Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ALTEN-
BRAK-TRESEBURG

(Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



3. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ACKEN-
HAUSEN-WOLPERODE IN BAD GANDERS-
HEIM

(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 14. August 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HAUPT-
KIRCHE BMV WOLFENBÜTTEL

(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen „Sternchen unter Zepter“
- 1 Kleinsiegel in Gummi mit Beizeichen „Sternchen unter Zepter“



2. EV.LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. TRINI-
TATIS IN WOLFENBÜTTEL

(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen „*“
- 1 Kleinsiegel in Gummi mit Beizeichen „*“
- 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen „***“
- 1 Kleinsiegel in Gummi mit Beizeichen „***“



3. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE JESERITZ

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



4. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE PARLEIB

(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung:

- 1 Kleinsiegel in Gummi mit Beizeichen „Sternchen unter Zepter“



Wolfenbüttel, den 14. August 2017

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Harzkirchengemeinde Trinitatis im Umfang von 50 %

Idyllisch, in ruhiger Lage am Nordharzrand gelegen, befindet sich der Pfarrsitz Heimbürg. Der Ort liegt verkehrsgünstig an der B 6n. Ein Kindergarten ist im Ort vorhanden, alle Schulformen sind im 6 km entfernten Blankenburg sehr gut erreichbar. Das große, in baulich gutem Zustand befindliche Kirchengebäude ist ein weithin sichtbares Wahrzeichen. Es bietet Raum für vielfältige Veranstaltungen. Die Gemeinde

ist Teil des Gestaltungsraums Ost. Es gibt einen sehr aktiven Kirchenvorstand und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Gemeindeglieder mittragen und offen für Neues sind. Mehrere gut organisierte Kreise arbeiten zusammen, zum Teil selbstständig.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert und neue Akzente setzt, aber auch die Seniorenarbeit nicht vernachlässigt.

Eine Verbindung mit der ausgeschriebenen Pfarrstelle Hasselfelde für ein Pfarrerehepaar ist aus Sicht der Gemeinde gut vorstellbar.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2017 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode im Umfang von 100 %

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Allrode, Hasselfelde und Stiege mit Pfarrsitz in Hasselfelde. Die in einer landschaftlich reizvollen Gegend liegenden Orte sind geprägt vom Tourismus und kleineren Gewerbeunternehmen. Durch die zentrale Lage ist eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Versorgung sind vor Ort vorhanden. Die Kirchengemeinden sind gut in das Ortsleben integriert, so dass die Kontakte zu den kommunalen Kindertagesstätten, zur Grundschule in Hasselfelde und zu den Vereinen eng sind.

Das Gemeindeleben ist kirchenmusikalisch geprägt durch den Kirchenchor, den Posaunenchor, Konzerte und das Kindermusical. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers wird durch engagierte Kirchenvorstände unterstützt.

Hasselfelde und Stiege liegen am Pilgerweg Via Roma. Pilger nutzen die Möglichkeit zur Übernachtung. Es wird eine Zusammenarbeit mit den katholischen Christen gepflegt. Die sanierten Kirchen und Gebäude bieten viele Möglichkeiten zur Gemeindegliederarbeit. Alle drei Orte besitzen ein Seniorenheim. Der Pfarrverband ist an die Kassen- und Buchungsstelle Blankenburg angeschlossen.

Die Kirchengemeinden suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist:

- kreativ und engagiert die Gemeindegliederarbeit weiterzuführen und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringen,
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zu leisten,
- den Konfirmandenunterricht weiterzuführen und Impulse für die Jugendarbeit zu setzen,
- und das Evangelium den Menschen näher zu bringen.

Die Dienstwohnung in Stiege hat eine Größe von ca. 146 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Oktober 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kapellenfleck im Harz Bezirk III (Seelsorgebezirk Wieda-Tettenborn)

Zum 1. Juli 2017 wurde die Pfarrstelle Kapellenfleck im Harz Bezirk III, Seelsorgebezirk Wieda und Tettenborn, im Umfang von 100% durch Pensionierung des Amtsinhabers vakant.

Der zum 1. Januar 2017 gegründete Kirchengemeindeverband in der Propstei Bad Harzburg hat seinen Sitz in Walkenried und umfasst vier Pfarrstellen (400%).

Die vier Pfarrstellen sind auf folgende Seelsorgebereiche verteilt:

- Bezirk I (Braunlage und Tanne),
- Bezirk II (Hohegeiß, Zorge und Trautenstein),
- Bezirk III (Wieda und Tettenborn),
- Bezirk IV (Walkenried und Neuhof).

Alle anderen Stellen sind besetzt.

Ein Jugendpfleger ist im Bereich tätig, ebenso Pfarramtssekretärinnen, Lektoren, Organisten, Chorleiter und ein Posaunenchor. Die Kirchenvorstände der neun Gemeinden arbeiten eng zusammen, Entschlussorgan ist der Kirchengemeindeverbandsvorstand.

Die Kirchengemeinden Wieda und Tettenborn verfügen je über eine Kirche, die z. Zt. in Teilen renoviert und erneuert werden:

Die Lutherkirche in **Wieda** von 1770, hell, freundlich und für alle liturgischen Gottesdienstformen geeignet, von der Gemeinde und von Touristen geschätzt.

Die Kirche St. Andreas in **Tettenborn** ist eine mittelalterliche Feldsteinkirche mit eigenem Flair und einem viertönigen historischen Geläut; die Gemeinde verfügt über ein Gemeindehaus.

In beiden Kirchen befinden sich gepflegte Orgeln.

In Wieda ist ein Gemeinderaum in der Kirche vorhanden. Ein separater harztypischer Glockenturm (zwei Glocken) steht der Kirche gegenüber erhöht in einem zur Kirche gehörenden Waldpark.

Auf Höhe von ca. 400 m befindet sich auch das **Pfarrhaus** (Baujahr 1965) in reizvoller Lage mit herrlichem Blick. Das Haus wurde 2014 von außen grundrenoviert, es hat sieben Zimmer auf zwei Etagen, zwei Bäder, mehrere Süd- und Westbalkone (Wohnfläche ca. 150 qm). Außerdem stehen zwei Garagen, ein harztypischer Berggarten und eine kleine Büroetage zur Verfügung. Das Haus befindet sich in einer schönen und ruhigen Wohnstraße mit viel Licht und Sonne, direkt am Wald.

Wieda bietet zudem eine hohe Lebensqualität und ist ein Familienferienort mit ca. 1.500 Einwohnern. Die Grundversorgung ist gewährleistet durch Schlachtereie, Bäckerei, Poststelle, Papierwarenhandlung, Gärt-

nerie, diverse Handwerksbetriebe, Cafés, Restaurants und Pensionen.

Wieda verfügt über einen kommunalen Kindergarten.

Schulen und gute Einkaufsmöglichkeiten befinden sich u. a. in Walkenried, Bad Sachsa, Bad Lauterberg und Braunlage. Nordhausen in Thüringen ist nah (Theater).

Vom Bahnhof Walkenried gehen stündlich Züge u. a. in Richtung Göttingen, Braunschweig und Nordhausen ab.

Kommunal gehören Wieda, Zorge und der Klosterort Walkenried zur Gemeinde Walkenried.

Tettenborn ist ein Teil der Stadt Bad Sachsa. In beiden Gemeinden sind kommunale Friedhöfe.

Außerdem gibt es in beiden Gemeinden ein aktives Vereinsleben. Die Kirche gehört zum Dorfleben dazu. Mit Kräften versuchen die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft dem Einwohnerverlust entgegen zu wirken.

Die Kirchengemeinden suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern im Harz mit seiner gesunden Luft und erlebbaren Jahreszeiten wohnen und leben und in einem aufgeschlossenen Team mit den anderen drei Pfarrstelleninhabern in herzlicher und fröhlicher Atmosphäre arbeiten möchte, z. B:

- in der gut eingespielten Konfirmandenarbeit, die in Walkenried koordiniert wird und mit den Jugendlichen aus den südlichen Gemeinden (III und IV) gemeinsam gestaltet wird (einwöchiges KFS); die Konfirmationen werden in den jeweiligen Heimatgemeinden gefeiert;
- in der aus dieser Arbeit entstehenden Jugendarbeit;
- beim Aufbau neuer Kindergottesdienste;
- bei dem dreimal im Jahr erscheinenden Gemeindebrief, der für den Südbezirk gemeinsam herausgegeben und gestaltet wird;
- bei den auf dieser Ebene stattfindenden Passionsandachten, die von überdurchschnittlich vielen Menschen - auch aus den anderen Gemeinden - wahrgenommen werden;
- bei den Jubelkonfirmationen, die in beiden Gemeinden gute Tradition sind: silbernes-, goldenes- und weiteres Konfirmationsgedenken sind große Ereignisse im Dorfleben;
- bei den Kasualgottesdiensten;
- in Tettenborn ist ein gut besuchtes ganztägiges Erntedankfest mit Gottesdienst und Markt Tradition;
- in Wieda ist in der Adventszeit die Lutherkirche eingebunden in die stark frequentierte „Krippenweihnacht“, die von engagierten Bürgern organisiert wird;
- ebenso hat der 15-köpfige Posaunenchor seinen „Sitz“ in Wieda.

Ein Kirchenchor probt in Walkenried; die Walkenrieder Kreuzgangkonzerte bieten ein abwechslungsreiches Programm.

In beiden Gemeinden bestehen Gemeinde-Gruppen: Frauenhilfe, Gesprächskreise (ökumenisch) und diverse Alteinrichtungen.

Die Gottesdienste zu Himmelfahrt, Reformationstag und Buß- und Betttag werden im Kirchengemeindeverband gemeinsam gestaltet. Neue Anregungen sind durchaus erwünscht! Unterschiedliche Gottesdienstformen sind möglich und werden erwartet.

Die Kirchenvorstände sind gewohnt und bereit, Verantwortung und praktische Dienste zu übernehmen, z. B. den Küsterdienst in Wieda.

Rückfragen bitte an Pfarrer Heiner Reinhard-Haußeker in Walkenried (Tel.: 05525/800).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2017 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Dienst an Menschen mit geistiger Behinderung 'Mit Uns-Gemeinde' im Umfang von 100 %

Die Mit Uns-Gemeinde in der Braunschweiger Weststadt sucht eine/n neue/n Pfarrer/in. Die Stelle ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Die Mit Uns-Gemeinde ist eine Einrichtung der Propstei, zu deren Hauptaufgabe die kirchliche Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen gehört. Ziel der Arbeit ist es, Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen ein kirchliches Zuhause zu bieten. Das bedeutet auch, gemeinsam gestaltetes Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen zu ermöglichen. Schwerpunkte der Arbeit sind neben der Seelsorge und den gottesdienstlichen Aufgaben alle Formen religiöser Bildung in einem diakonisch offenen Profil. Mit dieser Pfarrstelle ist die Erwartung verbunden, inklusiv auf die Gesellschaft und die Landeskirche einzuwirken.

Gegenwärtig befindet sich die Mit Uns-Gemeinde daher in einem längerfristigen Entwicklungsprozess mit dem Ziel, neben der konkreten Arbeit vor Ort auch als ein Zentrum für Inklusionsentwicklung für die gesamte Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Erscheinung zu treten. Dazu gehören begleitende, fortbildende, vernetzende wie auch Service bietende Angebote.

Zum Dienstauftrag gehört die Erteilung von sechs Stunden Religionsunterricht an der Oswald-Berkhans-Schule, Förderschule für geistige Entwicklung.

Neben dieser Stelle gehört auch eine Diakonenstelle zur Mit Uns-Gemeinde.

Die Stelle wird zum 1. Oktober 2017 vakant.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Oktober 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Pastoralpsychologischer Dienst (mit Geschäftsführung)** im Umfang von 50 % ab 1. August 2017 mit **Pfarrerinnen Annemarie Pultke**, zusätzlich zur **Pfarrstelle St. Peter und Paul Frankenberg Bezirk I in Goslar** und eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe als Beraterin in der Ev. Ehe-, Lebens- und Krisenberatung** jeweils im Umfang von 25%.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Arbeitsbereich ajab für Kindergottesdienstarbeit und Kirche mit Kindern** und eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Arbeitsbereich ajab für Konfirmandenarbeit** jeweils im Umfang von 50 % ab 15. August 2017 mit **Pfarrerinnen Christina Bosse**, bisher Bornum/Harz.

Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Übertragung der **Pfarrstelle St. Jakobi Bezirk I in Braunschweig** an **Pfarrer Jörg Fromm** wurde auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. September 2017 aufgehoben. Die Übertragung der **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Klinikseelsorge in Braunschweig** bleibt davon unberührt.

Personalnachrichten

Landeskirchenamt

Herr **Landeskircheninspektor Simon Galisch** wurde mit Wirkung vom 1. August 2017 in das **Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit** übernommen.

Ruhestand

Pfarrer **Gerhard Greve**, Helmstedt, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2017 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Paul-Arthur Hennecke**, Grasleben, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2017 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Klaus Meyer**, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 31. August 2017 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Karl-Heinz Behrens**, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 31. August 2017 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Ulrich Hesse**, Cremlingen, ist am 27. Juni 2017 verstorben.

Propst i. R. **Wolfgang Boetcher**, Braunschweig, ist am 12. Juli 2017 verstorben.

Nachrichtlich

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Besetzung der Auslandspfarrstellen in Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 7843), Beirut, Libanon (Kennziffer 7844), Budapest, Ungarn (Kennziffer 7846), Caracas, Venezuela (Kennziffer 7847), Davos, Schweiz (Klinikpfarramt) (Kennziffer 7848), Hongkong, China (Kennziffer 7849), Ispra Varese, Italien (Kennziffer 7851), Kiew, Ukraine (Kennziffer 7855), Malmö, Schweden (Kennziffer 7857), Riga, Lettland (Kennziffer 7858), Rom, Italien (Kennziffer 7841), Thessaloniki, Grie-

chenland (Kennziffer 7632), Tokio, Japan (Kennziffer 7859), Washington, USA (Kennziffer 7861) aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de/stellenboerse.

Wolfenbüttel, 15. September 2017

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber:	Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de www.landeskirche-braunschweig.de
Redaktion:	Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de
Herstellung:	W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Erscheinungsweise:	alle zwei Monate